



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

9. November 2020

🦊 Organstreitverfahren des Landesverbandes Baden-Württemberg von Die Linke u. a. gegen den Landtag: Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie zu hoch - Änderung des Landtagswahlrechts durch den Landtag erforderlich

1 GR 101/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit einem soeben verkündeten Urteil vom heutigen Tag auf den Antrag von fünf derzeit nicht im Landtag vertretenen Parteien entschieden, dass der Landtag die Antragsteller in ihrem Recht auf Chancengleichheit dadurch verletzt, dass er es unterlassen hat, das Erfordernis, 150 Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen, an die anhaltende Sars-CoV-2-Pandemie anzupassen.

I. Nach dem geltenden Landtagswahlrecht in Baden-Württemberg hat jeder Wähler eine Stimme. Diese wird abgegeben für wahlkreisbezogene Wahlvorschläge von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber. Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, bedürfen für ihre Wahlvorschläge der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 24 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Die Antragsteller sind derzeit nicht im Landtag vertretene Parteien. Sie sind der Auffassung, dass der Landtag von Baden-Württemberg als Wahlgesetzgeber in Zeiten der anhaltenden Sars-CoV-2-Pandemie nicht in bisheriger Höhe an dem Unterschriftenerfordernis festhalten darf.

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Schenk, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

II. Der Antrag der Antragsteller hat Erfolg. In seiner mündlichen Begründung des Urteils hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofs im Wesentlichen ausgeführt:

Dass der Landtag an dem Erfordernis von 150 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von derzeit nicht im Landtag vertretenen Parteien festhält, verletzt diese in ihrem Recht auf Chancengleichheit. § 24 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes ist wegen der Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Landtagswahl, die durch die Sars-CoV-2-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen eingetreten sind, hinsichtlich der im kommenden Frühjahr anstehenden Landtagswahlen verfassungswidrig geworden.

Der Verfassungsgerichtshof geht in Übereinstimmung mit den Antragstellern davon aus, dass die herkömmliche Art des Sammelns der Unterstützungsunterschriften im Wege der direkten Ansprache von Personen auf Straßen und Plätzen sowie an der Haus- und Wohnungstüre seit Ausbruch der Pandemie deutlich weniger Erfolg versprechend ist. Es liegt auf der Hand und entspricht der derzeitigen allgemeinen Lebenserfahrung, dass in der Pandemie-Situation deutlich mehr Personen schon dem Versuch einer Kontaktaufnahme aus dem Weg gehen. In der Folge müssen deutlich mehr Personen angesprochen werden, obwohl der öffentliche Raum seit Pandemiebeginn auch häufig von weniger Personen als zuvor frequentiert wird und Veranstaltungen, in deren Zusammenhang um Unterschriften gebeten werden kann, nicht oder mit weniger Besuchern stattfinden.

Der mithin eintretenden Verschärfung der Ungleichbehandlung kann nicht mit dem Hinweis auf Alternativen zur herkömmlichen Art des Sammelns von Unterstützungsunterschriften begegnet werden. Zwar können in einem bestimmten Ausmaß an die Stelle der direkten Ansprache von Personen, die möglicherweise eine Unterstützungsunterschrift abgeben, andere Möglichkeiten der Kontaktauf-

nahme treten, insbesondere über das Internet. Es liegt allerdings nahe, dass solche andere Arten der Ansprache und Modalitäten der Unterzeichnung nicht in gleicher Weise wie der persönliche Kontakt Erfolg versprechend sind.

Die vom Landtag nunmehr zu erlassende Regelung muss so wirken, dass die pandemiebedingte gesteigerte Beeinträchtigung des Rechts auf Chancengleichheit jedenfalls kompensiert wird. Allerdings ist es nicht möglich, die erforderliche Kompensation objektiv zu ermitteln, also die verstärkte Ungleichbehandlung in eine konkrete Zahl von Unterschriften umzurechnen. Der Landtag darf daher eine grobe Wertung vornehmen. Einerseits kann er dabei berücksichtigen, dass auch unter den derzeitigen Bedingungen die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen gesichert sein soll. Andererseits hat er darauf zu achten, dass keine durch die Pandemie-Lage verursachte Benachteiligung kleinerer Parteien eintritt. Dem würde eine nur geringfügige Verminderung der Zahl der beizubringenden Unterschriften nicht entsprechen. Angesichts des kurzen Zeitraums, der für eine Neuregelung zur Verfügung steht, weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass er, sollte sich der Landtag für eine Verringerung des Unterschriftenquorums und nicht für eine andere denkbare Art der Kompensation entscheiden, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand unter Berücksichtigung möglicher weiterer gradueller Verschärfungen der Schutzmaßnahmen jedenfalls bei einer Reduzierung um 50 Prozent keinen Anlass für eine erneute verfassungsrechtliche Beanstandung sähe.

III. Der Verfassungsgerichtshof wird zu einem späteren Zeitpunkt eine schriftliche Begründung des Urteils vorlegen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.